Zeitschrift: Schweizer Landtechnik
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 34 (1972)
Heft: 10

Rubrik: Das Strassenverkehrsrecht

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber die Zukunftsaussichten zu sprechen, so fuhr Direktor Piot fort, stelle ein Wagnis dar. Weitgehend entwickelte er die gleichen Gedankengänge, wie seinerzeit in Weinfelden am 2. Februar an der Generalversammlung der Thurgauischen Arbeitsgemeinschaft für Betriebsberatung. Zweifellos stelle die Frage der Anpassung unserer Agrarstruktur an die veränderten Verhältnisse eine der wichtigsten Fragen dar, obwohl bei uns keine aktive Strukturpolitik betrieben werde, noch beabsichtigt sei. Wir dürfen nicht mit dem Rücken voran in die Zukunft gehen.

Der Familienbetrieb sei nach wie vor die optimale Betriebsform, welche durch nachbarliche und überbetriebliche Aushilfe gestärkt werden könne. Direktor Piot befasste sich sodann auch mit den Entwicklungsmöglichkeiten im Berggebiet, worüber gegenwärtig Studien im Gange sind. Früher oder später müsse man gegenüber der Landwirtschaft zu sogenannten Direktzahlungen übergehen, obwohl sich diesbezüglich auch seitens der Landwirtschaft ein gewisser Widerstand rege. Mit diesen Zahlungen, welche in Form der Kostenbeiträge an die Rindviehhalter im Berggebiet, in den Anbauprämien und anderen Massnahmen bereits teilweise verwirklicht sind, wolle man nur ergänzende Leistungen seitens der öffentlichen Hand vermitteln, die keinesfalls ein bequemes Ruhekissen darstellen dürfen. Wenn man die Einkommensverbesserung der Landwirtschaft nur über die Preise verwirklichen wollte, dann wäre in Zukunft eine Verindustrialisierung der Landwirtschaft nicht zu umgehen.

Abschliessend wandte sich der Sprecher des Bundes den Fragen der landwirtschaftlichen Ausbildung zu und wünschte vor allem ihre Vereinheitlichung und einen Abbau des diesbezüglichen Föderalismus, denn die «Kirchturmpolitik» und der «Kantönligeist» sollten endgültig ausgespielt haben.

Zur landwirtschaftlichen Presse gewandt, dankte Herr Piot für die bisherige Erfüllung ihrer nicht immer leichten Aufgabe. Nicht eine sterile Polemik, sondern eine aufbauende Kritik und Meldungen, welche die Landwirte interessieren, seien erwünscht. Ob allerdings sein zuletzt geäusserter Gedanke, dass im Rahmen der Strukturbereinigung der landwirtschaftlichen Presse mehr und mehr kantonale landwirtschaftliche Zeitungen unter die Fittiche der «Grünen» kommen mögen, sich verwirklichen wird, dürfte nicht nur von den stets steigenden Kosten für Presseerzeugnisse abhängen, sondern ebenso sehr von der Qualität dieser Blätter und der Treue ihrer Leser. Ga.

Das Strassenverkehrsrecht

Das Mitfahren auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Art. 62, VRV:

1. Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen nur Arbeitspersonal und Familienangehörige des Betriebsinhabers oder seiner Arbeitnehmer mitgeführt werden.
2. Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, Anhängern und Tierfuhrwerken dürfen Mitfahrende nur auf eingerichteten Sitz- oder Stehplätzen, auf der Ladebrücke oder auf der Ladung Platz nehmen, dagegen nicht auf der Deichsel, auf vorstehenden Brettern und dergleichen.
3. Sie müssen so sitzen, dass gefahrlos gekreuzt, überholt und an Hindernissen vorbeigefahren werden kann. Das Mitfahren auf der Plattform eines Zugfahrzeuges ist nur gestattet, wenn kein Anhänger mitgeführt wird.
4. Kinder bis zum vollendeten siebenten Altersjahr müssen von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt werden oder auf einem sicheren Kindersitz mitfahren.

VRV = Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (13.11.1962).

—o—

In der Nummer 7/72 der «Landtechnik» weist J. Hefti von der Beratungsstelle für Unfallverhütung in Brugg auf das häufige Verunfallen mitfahrender Personen hin. Es darf deshalb in diesem Zusammenhang sicher hervorgehoben werden, dass der eingangs zitierte Artikel zum Schutze der in der Landwirtschaft Tätigen, in die Verordnung über die Verkehrsregeln des SVG aufgenommen wurde.

Der Wortlaut des erwähnten Artikels ist klar, eindeutig und für jedermann verständlich, er bedarf somit keines weiteren Kommentars mehr. Er muss nur noch in die Tat umgesetzt werden! B.